

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 16 vom 3. September 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übungen von NATO-Streitkräften	2
Übungen der Bundeswehr	2
Änderungssatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fensterbach und Schmidgaden	3
Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2010	
- Schulverband Schmidgaden	3
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	5
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe	6
- Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf - Wackersdorf	7

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Oktober 2010 eine Gefechtsübung durch (Bezeichnung: JMRC Rotation).

Übungsraum:

Gesamter Landkreis Schwandorf. Die Übung findet außerhalb der Schutzzone um den Truppenübungsplatz Hohenfels statt.

Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition etc.) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg, geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt Truppenübungen durch:

- a) 01.10.2010 – 29.10.2010
- b) 02.11.2010 – 30.11.2010
- c) 01.12.2010 – 30.12.2010

Bezeichnung: Fliegerische Aus- und Weiterbildung 2010
Übungsgruppe: Bundeswehr, Fliegende Abteilung 261 Roth
Übungsraum: Landkreis Schwandorf, südlich der Linie Kallmünz, Neunburg vorm Wald
Luftraum über Mittelfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern, Schwaben

Die Übungen finden im freien Gelände statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition etc.) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 27.12.1993

Aufgrund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr.: 1 und 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2010 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfring, 22.07.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Schrott
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 07.02.2003, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.07.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.900,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.900,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 166.500,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2009) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2009 von insgesamt 111 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 1.500,00 €

im **Vermögenshaushalt**0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 02.08.2010, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 23.08.2010
Schulverband Schmidgaden

Birner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 17. Juli 1967, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß, Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.100,00 €
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.500,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 13. August 2010, Az. 2.1-941 den Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2010 und die Kreditaufnahme in Höhe von 25.000,00 € genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 16. August 2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Schärfl
Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 27. Oktober 1967 und der Art. 40 ff. KommZG

i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.900,00 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.665,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. August 2010, Az.: 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 26. August 2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Sailer
Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf–Wackersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.237.400€
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	136.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	78,28 %
für die Gemeinde Wackersdorf	21,72 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2009 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 erfolgt i.R. der Jahresrechnung 2010 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2010 und der über das Jahr 2010 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus dem HHjahr 2007	Ansatz im HHplan 2010
<i>gesamt</i>	1.209.500 €	53.300 €	1.156.200 €
Stadt Schwandorf 78,28 %	946.800 €	44.450 €	902.350 €
Gde. Wackersdorf 21,72 %	262.700 €	8.850 €	253.850 €

2. VERBANDS- SAMMLER	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2010	0 €	0 €	0 €

3. ABLAUFKANAL	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2010	0 €	0 €	0 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§19 Abs. 5 Verbandssatzung) ist im Haushaltsjahr 2010 nicht zu erheben, da 2010 keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	66 %	34 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Beschaffung beweglichen Vermögens	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
---	---------------	--------------------------	--------------------------

Bedarf in 2010	78.300 €	51.700 €	26.600 €
Umlageüberschuss aus dem HHjahr 2007	22.000 €	14.550 €	7.450 €
Ansatz im HHplan 2010	56.300 €	37.150 €	19.150 €

b) Kläranlage	gesamt	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Bedarf in 2010	0 €	0 €	0 €
Entnahme aus der allg. Rücklage	2.900 €	1.900 €	1.000 €
Ansatz im HHplan 2010 Rückerstattung von Investitionskosten	2.900 €	1.900 €	1.000 €

c) Verbandssammler BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2010	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2010	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 206.200 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Schwandorf, 03. August 2010
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf - Wackersdorf
Helmut Hey
Verbandsvorsitzender